

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7/7a AL 98/07 B

L 12 AL 198/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 35 AL 184/02 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2007 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **M a s u c h**
und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2007
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2007 am 11. Juni 2007 Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Der Senat hat dem Kläger für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde PKH bewilligt. Der PKH-Beschluss wurde ihm und seiner Prozessbevollmächtigten jeweils am 21. August 2007 zugestellt. Mit einem am 28. September 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten hat der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision (erneut) Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Die Beschwerdeeinlegungsfrist gegen den am 12. Mai 2007 zugestellten Beschluss des LSG endete mit Ablauf des 12. Juni 2007 (§ 160a Abs 1 Satz 1 iVm § 64 Abs 1 Sätze 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>); die von der Prozessbevollmächtigten des Klägers eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist erst nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Beschwerde beim BSG eingegangen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 Abs 1 SGG wegen Versäumung der Einlegungsfrist scheidet aus. Zwar ist ein Rechtsmittelführer, der innerhalb der Rechtsmittelfrist die Bewilligung von PKH formgerecht beantragt hat, bis zur Entscheidung über den Antrag uU ohne sein Verschulden an der Einlegung des Rechtsmittels gehindert (*BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 11*). Jedoch fehlt es an der rechtzeitigen Nachholung der Prozesshandlung (§ 67 Abs 2 Sätze 1 und 3 SGG) binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, hier nach Zustellung des PKH-Beschlusses am 21. August 2007.
- 3 Die Versäumung dieser am Freitag, den 21. September 2007 abgelaufenen Frist war auch nicht unverschuldet. Entweder hat der Kläger oder dessen Prozessbevollmächtigte die Versäumung der Frist zu vertreten; ein etwaiges Verschulden der Prozessbevollmächtigten des Klägers ist diesem ab Erteilung der Vollmacht bis zu deren Erlöschen zuzurechnen (§ 202 SGG iVm § 85 Abs 2 Zivilprozessordnung). Ob überhaupt eine wirksame Bevollmächtigung vorliegt oder ob es der Prozessbevollmächtigten des Klägers erkennbar war, dass das Vollmachtsformular trotz der zahlreichen vom Kläger vorgenommenen Änderungen sowie der Angabe seiner Anschrift unter seiner Unterschrift eine ordnungsgemäße Vollmacht beinhaltete, bzw ob der Kläger angesichts laufender Fristen zur Vermeidung von Unklarheiten gehalten war, die Vollmacht eindeutig ohne die von ihm vorgenommenen Änderungen des Vollmachtsformulars zu erteilen, ist für die Entscheidung unerheblich. Denn es hätte ausreichend Gelegenheit bestanden, eventuelle Unklarheiten auszuräumen und sich über den Inhalt der zu erteilenden Vollmacht zu einigen. Der Kläger hat es - wenn er mit seiner Prozessbevollmächtigten unzufrieden war - auch versäumt, die Vollmacht gegenüber dem BSG innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG) zu widerrufen und um die Beiordnung eines anderen Prozessbevollmächtigten nachzusuchen, so dass dahinstehen kann, ob im Falle einer wirksa-



men Beendigung der Vertretung vor Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist seinerseits Wiedereinsetzung wegen Versäumung dieser Frist zu bewilligen wäre. Zwar hat er noch mit einem am 21. September 2007 bei dem BSG eingegangenen Schreiben gebeten, seine Prozessbevollmächtigte ggfs zu entpflichten, wenn sie die laufenden Fristen nicht einhalte und dadurch seine Rechte verletze. Eine Kündigung oder ein Widerruf der Vollmacht vor Ablauf der Frist des § 67 Abs 2 Satz 1 SGG ist hierin allerdings nicht zu sehen. Denn die Kündigung oder der Widerruf wären abhängig von einer Bedingung, die (unabhängig davon, ob die Erklärung dann überhaupt wirksam war) jedenfalls erst nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist eintrat. Im Übrigen hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 20. September 2007 die "Vollmacht" eingereicht (Eingang beim BSG 25. September 2007). Am 20. September 2007 hätte auch ohne die beantragte Akteneinsicht die Möglichkeit bestanden, ggf bereits mit Telefax innerhalb der Monatsfrist des § 67 Abs 2 Satz 1 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und die Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. Bei dieser Sachlage besteht auch keine Veranlassung, wegen der fehlenden Akteneinsicht Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist zu gewähren.

- 4 Der Kläger hat zwar selbst innerhalb der Beschwerdefrist (am 11. Juni 2007) Beschwerde eingelegt; diese entspricht hingegen nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen.
- 5 Für die Verlängerung der Begründungsfrist durch den Vorsitzenden besteht danach keine Veranlassung.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

